



Hinweise zum Antrag auf geförderte Schülerbeförderung für das Schuljahr 2021/2022

Die Schülerbeförderung wird auf der Grundlage der Bestimmungen der gültigen Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge (SchBS) durchgeführt. Die Satzung sowie entsprechende Formulare sind unter www.landratsamt-pirna.de abrufbar.

Mit dem Beginn des Schuljahres 2021/22 soll ab dem 1. August 2021 Bus und Bahn fahren für sächsische Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen und für alle Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren, günstiger werden. Mit finanzieller Unterstützung des Freistaates Sachsen werden die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte das Bildungsticket Sachsen einführen.

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat die Schülerbeförderungssatzung bereits angepasst. Alle Schüler zahlen ab dem Schuljahr 2021/22 einen Eigenanteil in Höhe von 15 Euro pro Monat. Schüler, welche das Bildungsticket neu beantragen oder ermäßigte Abo-Monatskarten beantragt haben und automatisch in das Bildungsticket wechseln, zahlen den Eigenanteil für 12 Monate im Schuljahr. Alle anderen berechtigten Schüler zahlen Eigenanteile für maximal 11 Monate.

Schüler, die keinen Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung haben, können das Bildungsticket direkt bei den Verkehrsunternehmen beantragen und zahlen ebenfalls monatlich 15 Euro. Damit wird die Gleichbehandlung aller Schüler, die zum Berechtigtenkreis des Bildungstickets gehören, hergestellt.

Für das **Schuljahr 2021/22** sind bis zum 31. Mai 2021 bzw. umgehend, wenn der Schulaufnahmescheid vorliegt, die Anträge auf geförderte Schülerbeförderung über die Schule zu stellen für:

- Schüler der Klassenstufe 1 **und** 5 bzw. neue Schüler und Wiederholer
- Schüler von berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren
- Schüler, welche auf dem Schulweg mit privatem Kraftfahrzeug befördert werden sollen (z. B. wenn es keine ÖPNV-Verbindung zwischen Wohnort und Schule gibt oder aus gesundheitlichen Gründen)
- Schüler, welche im freigestellten Schülerverkehr befördert werden sollen (jährlich neue Antragstellung notwendig, **im laufenden Schuljahr mindestens drei Wochen vor Beförderungsbeginn**)
- Änderungen im Laufe eines Schuljahres sind durch einen neuen Antrag anzuzeigen.

Alle anderen Schüler, welche im Schuljahr 2020/21 Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung hatten, erhalten einen Bescheid auf der Grundlage ihrer bereits bei uns vorliegenden Anträge.

Für Schüler, welche nach Ablauf des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlassen werden, z. B. die jetzigen Klassen 4 und LRS 3/2 an Grundschulen, Klassen 9 an Schulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“, Klassen 10 an Oberschulen, Klassen 12 an Gymnasien und Klassen 13 an Beruflichen Gymnasien, enden die Anträge automatisch. Alle anderen Schüler bzw. deren Eltern, welche die Schülerbeförderung im Schuljahr 2021/22 nicht mehr nutzen möchten, müssen diese umgehend schriftlich kündigen.

Wichtige Hinweise:

- Für das Schuljahr 2021/22 werden Anträge für die Bereitstellung des Bildungstickets nur für einen Beförderungsbeginn im August und September 2021 über das Landratsamt bearbeitet und die Bildungstickets beim Verkehrsunternehmen bestellt. Schüler, welche zu einem späteren Zeitpunkt (ab Oktober 2021) eine Beförderung im ÖPNV benötigen und im nächsten Schuljahr 2022/23 weiterhin auf eine Beförderung angewiesen sind, stellen ihre Abo-Anträge zum Bildungsticket bitte direkt beim Verkehrsunternehmen (Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH; www.rvsoe.de).
- Schüler, welche nur in den Wintermonaten eine geförderte Schülerbeförderung im ÖPNV in Anspruch nehmen, kaufen ab dem Schuljahr 2021/22 ihre Fahrausweise für den beantragten Zeitraum selbst beim Verkehrsunternehmen. Gemäß § 10 Abs. 2 SchBS werden nur die Kosten höchstens bis zum preisgünstigsten Fahrausweis erstattet. Voraussetzung hierfür ist jedoch auch eine vorherige Antragstellung beim Landratsamt.



- Schüler der berufsbildenden Schulen, welche einen Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung haben (keine duale Ausbildung) und im Schuljahr 2020/21 ein Azubiticket selbst erworben haben, können dieses beim Verkehrsunternehmen grundsätzlich in ein Bildungsticket umwandeln. In diesem Fall ist kein Antrag auf geförderte Schülerbeförderung beim Landratsamt notwendig, da der Preis des Bildungstickets identisch mit dem Eigenanteil an der Schülerbeförderung ist.

Ab dem Schuljahr 2022/23 wird angestrebt, dass alle Schüler das Bildungsticket über die Verkehrsunternehmen beantragen. Über das konkrete Verfahren wird gesondert informiert.

Die Anträge auf geförderte Schülerbeförderung sind in den Schulen bzw. im Landratsamt in Pirna sowie in allen Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhältlich. Die Anträge sind vollständig ausgefüllt, mit dem Schulstempel sowie ggf. erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen, über die Schule bzw. direkt an das Landratsamt zur Bearbeitung zu geben.

Ist eine **Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit dem privaten Kraftfahrzeug** notwendig, füllen Sie bitte Punkt 5.2 des Antrages aus. Die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann außer mit unzumutbaren Wartezeiten gemäß Satzung nur gesundheitlich begründet werden. Die Anerkennung hierfür erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers oder eines entsprechenden jährlich zu erneuernden amtsärztlichen Gutachtens. Die Schüler der Klassenstufe 1 an Schulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. „emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten grundsätzlich auch ohne entsprechende Anerkennung die Zustimmung für eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr bzw. mit privatem Kraftfahrzeug.

Bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges ist die Anlage P beizufügen.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule sind für alle Klassenstufen auch längere Wartezeiten zumutbar. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören unter anderem Ganztagsangebote sowie Hort- und Ferienbetreuung.

Erlass von Eigenanteilen:

Im Schuljahr 2021/22 beträgt der Eigenanteil **15 Euro** je Monat. Die Zahlung des Eigenanteiles entfällt, wenn für zwei Kinder der Familie bereits Eigenanteile entrichtet werden bzw. wenn für den Schüler Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII (betrifft Pflege- und Heimkinder) laufen. Eine entsprechende Antragstellung ist vor Beförderungsbeginn erforderlich.

Höchsterstattungsbeträge:

Notwendige Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden **Höchstbeträgen** je Person im Schuljahr 2021/22 erstattet:

- 594,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 59,40 € monatlich,
- 2.550,00 € für Schüler, die den freigestellten Schülerverkehr und ggf. zusätzlich öffentliche Verkehrsmittel benutzen, jedoch nicht mehr als 255,00 € monatlich.

Kosten, die über den o. g. Höchstbeträgen bei der Beförderung entstehen, werden den Eltern entsprechend in Rechnung gestellt.

Ansprechpartner:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt Pirna - Geschäftsbereich 2
Amt für Bildung und ÖPNV
Schloßhof 2/4 • 01796 Pirna

Sprechzeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03501 515-4405 (Oberschulen) oder -4406 (Grundschulen) oder -4410 (Berufsbildende Schulen) oder -4408 oder -4411 (Gymnasien, Förderschulen und freigestellter Schülerverkehr)
Telefax: 03501 515-84405 oder -84406 oder -84408 oder -84410 oder 84411
E-Mail: verkehrswesen@landratsamt-pirna.de

Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind einsehbar unter:
http://www.landratsamt-pirna.de/download/Informationspflichten_nach_Artikel_13_DSGVO.pdf